



85/10,11

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. März 1977

Nr. 1401

Die Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan Wöschnau sowie den Strassen- und Baulinienplan Wöschnau, nördlich der SBB-Linie zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt im Gebiet Wöschnau bereits einen Zonenplan, der mit RRB Nr. 4106 vom 19. Juli 1963 genehmigt wurde sowie verschiedene Strassen- und Baulinienpläne. Im Gebiet des Anschlusses der neuen Schachenstrasse an die T 5 hat das Kant. Bau-Departement vor kurzem einen Strassen- und Baulinienplan erstellt, welcher mit RRB Nr. 8034 vom 21. Dezember 1976 genehmigt wurde. Die vorliegende Planung stimmt in Bezug auf Zonenabgrenzung, Strassen- und Baulinien mit diesem überein.

Die öffentliche Auflage des Zonenplanes sowie des Strassen- und Baulinienplanes erfolgte ein erstes Mal in der Zeit vom 30. Januar bis 1. März 1976. Aufgrund verschiedener Einsprachen mussten beide Pläne abgeändert werden, so dass eine zweite Planaufgabe nötig wurde. Diese erfolgte in der Zeit vom 3. Dezember 1976 bis 4. Januar 1977. Während der gesetzlichen Frist erhob der Besitzer des Restaurants Frohsinn Einsprache gegen die Zufahrtsverhältnisse zu seiner Liegenschaft. Diese wurden aber bereits mit dem obenerwähnten Strassen- und Baulinienplan des Bau-Departementes geregelt. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Pläne. Trotzdem erklärte sich das Bau-Departement bereit, diese Frage zu prüfen und einer Lösung zuzuführen. Im Beisein von Beamten des Bau-Departementes hat der Einsprecher die Beschwerde mündlich zurückgezogen. Die Gemeindeversammlung vom 28. Januar 1977 genehmigte in der Folge den Zonenplan sowie den Strassen- und Baulinienplan über das Gebiet "Wöschnau".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Das durch die Neueinzonung bedingte generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Dezember 1977 zur Genehmigung einzureichen.

2. Die neue Schachenstrasse, die im Zuge der Aufhebung des Niveauüberganges durch die SBB erstellt wird, durchschneidet auf GB 290 ein vorspringendes Waldstück. Mit RRB Nr. 4680 vom 10. August 1976 hat der Regierungsrat die Rodung von 17 a Wald bewilligt. Die 17 a ergeben einen Streifen von ca. 80 x 21 m, also gerade die Fläche, die unmittelbar für den Bau der Strasse benötigt wird. Somit ist die Waldzunge östlich der Rodungsfläche im Bereich des Schiessstandes zur Rodung nicht frei.

Im erwähnten RRB Nr. 4680 wird als Bedingung für die Rodungsbewilligung unter Punkt 3 folgende Auflage gemacht:

"Die Gehölzgruppen östlich der vorgesehenen Rodung, in der Umgebung des Schiessstandes müssen erhalten bleiben. Die Baumgruppen sind in einem Plan zu inventarisieren. Der Plan ist der NHK (staatliche Natur- und Heimatschutzkommission) vorzulegen".

Somit dürfen ohne Rodungsbewilligung weder die Gehölze um den Schiessstand noch die westlich angrenzende vorspringende Waldecke mit Ausnahme der bereits bewilligten Fläche entfernt werden. Da es nicht sinnvoll wäre, vor Ueberbauung frei zu haltende Flächen in die Industriezone aufzunehmen, wird das betreffende Gebiet vorläufig von der Genehmigung ausgenommen.

3. An zwei Stellen grenzt die Industriezone unmittelbar an die Wohnzone. Gemäss NBR § 24 und § 29, Abs. 2 haben Industriebauten gegenüber einer anderen Zone einen Grenzabstand von mindestens 10 m bzw. Dachgesimshöhe einzuhalten. Im Plan ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan Wöschnau sowie der Strassen- und Baulinienplan Wöschnau der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau werden genehmigt.
2. Die mit RRB Nr. 4680 vom 10. August 1976 nicht zur Rodung freigegebene Waldfläche sowie die östlich angrenzenden Gehölzgruppen im Bereich des Schiessstandes werden von der Genehmigung als Bauzone (Industriezone) vorläufig ausgenommen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden Zonenplan ein GKP zu erstellen, aufzulegen und die Akten dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Dezember 1977 zur Genehmigung einzureichen.
4. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
5. Die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1977 noch je 2 Pläne, wovon je ein Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
6. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 318.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 315 ) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) HS  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan  
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)  
Amtschreiberei, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan (folgt später)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Forst-Departement  
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Zonenplan (folgt  
später)  
Ammannamt der EG, 5012 Eppenberg-Wöschnau  
Baukommission der EG, 5012 Eppenberg-Wöschnau, mit je 1 gen.  
Plan  
NHK  
Ingenieurbüro G. Hagmann, Baslerstr. 30, 4600 Olten  
Planungsbüro Bannwart + Steiger + Partner, Augustin-Keller-  
Strasse 1, 5000 Aarau

Amtsblatt Publikation:

Der Zonenplan "Wöschnau" sowie der Strassen- und Baulinienplan  
"Wöschnau" der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau werden  
teilweise genehmigt.